

8064/J XXIV. GP

Eingelangt am 24.03.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz
und weiterer Abgeordneter

an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur
betreffend **existenzgefährdende Qualifikationserfordernisse des LSR NÖ
für Leiter und Lehrer an Privatschulen mit Organisationsstatut**

Im vergangenen Februar erging an Privatschulen im Bereich des Landes-
schulrates für Niederösterreich (LSR NÖ) folgendes 2-seitiges Schreiben:

Landesschulrat für Niederösterreich 
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Sachbearbeiter:
Mag. Harald Glanz
t: +43 2742 280 5350
f: +43 2742 280 1111
e: harald.glanz@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): 0

Datum: 16.02.2011

Betrifft:
Qualifikationserfordernisse für Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen mit Organisationsstatut

Der Landesschulrat für Niederösterreich gibt bekannt, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit Note, 10.050/0003-III/3/2011, vom 27.1.2011 bezüglich der Qualifikationserfordernisse für Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen mit Organisationsstatut im Wesentlichen Folgendes festgestellt hat:

Die notwendige Befähigung für Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen mit Organisationsstatut ist in § 5 Privatschulgesetz geregelt. Dieser lautet auszugsweise wie folgt:

§ 5. Leiter und Lehrer.

(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen, ... der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist ...

(4) Die an der Schule verwendeten Lehrer haben ebenfalls die ... genannten Bedingungen zu erfüllen.

Es finden sich somit folgende Begrifflichkeiten:

- Lehrbefähigung für die betreffende Schulart
- Lehrbefähigung für eine verwandte Schulart
- sonstige geeignete Befähigung/sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis

Parteienverkehr
Dienstag 8-12 Uhr

<http://www.lsr-noe.gv.at>
office@lsr-noe.gv.at
DVR:0064394

Amtsstunden
Mo.-Fr. 8-16 Uhr

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an

- Lehrer an (allgemein bildenden) Statutschulen, sofern diese zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet sein sollen:
 - Statutschule im Bereich 1.-4. Schulstufe: Lehrbefähigung für die verwandte Schulart: Volksschule/ Sonderschule
 - Statutschule im Bereich 5.-8./9. Schulstufe: Lehrbefähigung für die verwandten Schularten: Hauptschule und Polytechnische Schule/Sonderschule oder AHS-Lehrbefähigung
 - Statutschule, die dem Unterricht den AHS-LP zu Grunde legt: Lehrbefähigung für verwandte Schulart: AHS, für einzelne Fächer allenfalls sonstige geeignete Befähigung (z.B. Eurythmie: Ausbildung in Tanzpädagogik o.ä.)
- Leiter an (allgemein bildenden) Statutschulen, sofern diese zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet sein sollen:
 - Statutschule im Bereich 1.-4. Schulstufe: Lehrbefähigung für die verwandte Schulart: Volksschule
 - Statutschule im Bereich 5.-8./9. Schulstufe: Lehrbefähigung für die verwandten Schularten: Hauptschule und Polytechnische Schule
 - Statutschule, die dem Unterricht den AHS-LP zu Grunde legt: Lehrbefähigung für verwandte Schulart: AHS, für einzelne Fächer allenfalls sonstige geeignete Befähigung (z.B. Eurythmie: Ausbildung in Tanzpädagogik)
 - Statutschule, die sich über mehrere der genannten Schulstufenbereiche erstreckt: Lehrbefähigungen für eine (Zahlwort) der verwandten Schularten

Hinkünftig können daher nur jene Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrerinnen und Lehrer nicht untersagt werden, die obige Befähigungen (unabhängig von zusätzlichen im Organisationsstatut geforderten Qualifikationen) aufweisen.

Die Schulerhalter werden weiters ersucht, bei bereits angezeigten und nicht untersagten Leiterinnen und Leitern bzw. Lehrerinnen und Lehrern, die obige Anforderungen nicht erfüllen, dahingehend zu trachten, dass obige Befähigungen nachträglich erworben werden bzw. entsprechend befähigte Lehrkräfte als Leiterinnen bzw. Leiter zu bestellen und dies gemäß § 5 Abs. 6 Privatschulgesetz hieramtlich anzuzeigen.

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Freudenprung
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung 

Parteienverkehr
Dienstag 8-12 Uhr

<http://www.lsr-noe.gv.at>
office@lsr-noe.gv.at
DVR:0064394

Amtsstunden
Mo.-Fr. 8-16 Uhr

Betreiber von Privatschulen befürchten insbesondere, dass damit – bei einer Auslegung des Schreibens, dass Schulen in freier Trägerschaft fortan nur mehr Personal zu beschäftigen erlaubt ist, das auch eine staatliche Ausbildung zum Volksschul-, Hauptschul-, oder AHS-Lehrer absolviert hat – das Todesurteil über die reformpädagogische Szene gefällt worden ist, dauert doch auch die für eine Beschäftigung als Waldorf-, Montessori- o. a. -Pädagoge unerlässliche Ausbildung schon mehrere Jahre.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur die folgende

Anfrage

1. Auf Grundlage welcher wissenschaftlichen Erkenntnis basiert die im oben stehenden Schreiben angeführte Note 10.050/0003-III/3/2011 vom 27. 1. 2011 bezüglich der Qualifikationserfordernisse?
2. Falls die Antwort auf 1. lautet "keiner", aufgrund welcher Erfordernisse ist die nachträgliche Qualifikation jahrelang praxisbewährter Reformpädagogen an Privatschulen mit Organisationsstatut nunmehr notwendig geworden?
3. Falls die Antwort auf 2. wiederum lautet "keiner", welche Zwecke und Ziele sollen mit besagter Maßnahme erreicht werden?
4. Sind seitens des BMUKK für die Umsetzung dieser Vorschrift für die betroffenen Schulen Hilfestellungen vorgesehen? Wenn ja, welcher Art?
5. Sind seitens des BMUKK für die Umsetzung dieser Vorschrift für die betroffenen Personen Hilfestellungen vorgesehen? Wenn ja, welcher Art?